

# Intelligenz-Blatt

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 93.

Samstag, den 18. November

1848

## Öffentliche Bekanntmachungen.

**Waiblingen.** (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 13. November 1848.

R. Oberamtsgericht.

Wellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des

Auf dem Rathhaus zu

+ Amtsnotar Schlaich in  
Großheppach.

Großheppach.

Montag den 18. Decbr.

Worm. 8 Uhr

**Waiblingen.** (Abstellung einer Schulden-Liquidation.)

Da der Handelsmann Baruch Eustein in Hochberg sich mit seinen Gläubigern verglichen hat, unterbleibt die auf den 20. d. Mts. ausgeschriebene Schulden-Liquidation.

Den 15. Nov. 1848.

R. Oberamtsgericht.

Wellnagel.

**Waiblingen.** Es wird den Bittstellern von der Bürgerwehr wegen Uniformirung geantwortet, daß der Verwaltungsrath mit Vergnügen Ihrem Wunsch entsprechen würde, aber auf der einen Seite macht die bevorstehende Revision des Bürgerwehr-Gesetzes die Erhebung der Einnahms-Quellen unmöglich, und auf der

andern Seite sollte mit der Uniformirung noch so lange abgewartet werden bis das neue Gesetz erschienen seyn wird.

Den 16. Nov. 1848.

Verwaltungsrath.

Waiblingen.

## Bürgerwehr.

Da die Waffenübungen in diesem Winter wenig im Freien gehalten werden können, so wird hienit bestimmt: Die Übungen auf dem Rathhaus zu halten. Es wird zu diesem Zweck erwartet, daß nicht nur sämtliche Ober- und Unteroffiziere, sondern auch alle bewaffnete Mannschaft pünktlich erscheinen.

Eine Entschuldigung bei den Herrn Hauptleuten findet nur dann statt, wenn der entz.

schuldigte in derselben Woche bey einer andern Compagnie die Uebungen mit macht, und bey diesen Commandanten sich gemeldet hat, bey Unterlassung dieses wird derjenige, gleich dem fehlenden nach den Bestimmungen bestraft.

Die Uebungen fangen präzis 7 Uhr Abends an, und zwar

- Die 1. Compagnie jeden Montag, das erstemal d. 20. Nov. 1848.
- 2. Compagnie jeden Dienstag, das erstemal d. 21. Nov. 1848.
- 3. Compagnie jeden Donnerstag, das erstemal d. 23. Nov. 1848.
- 4. Compagnie jeden Freitag, das erstemal d. 24. Nov. 1848.

**Das Commando.**

W. v. Eisele.

Waiblingen.

**(Gläubiger Aufruf.)**

Carl Heinrich Gaiser von hier, früher bei dem K. Kameralamt dahier angestellt, ist vor einiger Zeit gestorben; weshalb, um die Verlassenschafts-Theilung desselben mit Sicherheit beendigen zu können, dessen etwaige Gläubiger anmit aufgefordert werden, ihre Forderungen innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sie alle, aus der Unterlassung entspringende Nachteile, sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 13. November 1848.

R. Gerichts-Notariat.

Fischer.

Waiblingen (Empfehlung.) Bei eingetrettenem Winter empfehle ich neben einer schönen Auswahl von Tüchern, farbigen Rockzeugen, Muffons, Gesundheits-Flanellen, Strickgarn u. einige hübsche Winterstoffe für Herrn zu geneigter Abnahme

G. Widmayer.

Waiblingen.

**Wein Ausschank**

Der Unterzeichnete beabsichtigt von heute an, seinen selbst erzeugten 1848ger Wein den Schoppen zu 3 Kreuzer auszuschenken mit dem Bemerken: daß nur Wein gegen baare Bezahlung abgegeben wird.

Gottlieb Gaupp.

Waiblingen. Von dem Württembergischen Flachs-Verbesserungs-Verein, habe ich Muster zu verschiedenen Preisen, von dem sehr vorzüglichen und beliebten Flachs erhalten, welche ich zu gef. Ansicht empfehle und mit Vergnügen Aufträge hierauf ohne alle weitere Anrechnung besorgen werde.

Kaufmann Stüber.

Waiblingen. Aus einer Pflugschaft habe ich im innern Weidach 2 Viertel 1/2 Achtel Acker zu verpachten.

Herzog, Seifensieder.

Das Regierungs-Blatt vom 7. Novbr enthält folgende Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde und Bezirks-Behörden.

Um den Geschäftsgang bei den Gemeinde- und Bezirks-Behörden insoweit zu vereinfachen, als es vermöge der zur Zeit noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheine, wird auf den von der Organisations-Kommission gestellten Antrag Nachstehendes verfügt:

**1. Geschäftsführung im Allgemeinen.**

1) Den Ortsbehörden wird gestattet, Protokoll-Auszüge, Tabellen u. s. w. ohne Begleitungs-Berichte an die Bezirks-Behörden einzusenden, auch Berichte auf Erlasse der Bezirks-Behörden den Erlassen selbst beizuschreiben, soweit letztere nicht in der Orts-Registratur aufzubewahren sind. In einfachen, den höhern Behörden vorzuliegenden Angelegenheiten ist es nicht nöthig, die Partieb-Eingabe mit förmlichem Bericht zu begleiten, es genügt, wenn der Ortsvorsteher, der Gemeinde- oder Stiftungsrath auf der Eingabe einfach das Betreffende beifügt. z. B. es werde diese ohne Erinnerung vorgelegt, oder wenn, soweit eine Ansicht auszusprechen ist, dieselbe mit einigen Worten auf der Eingabe beigezeichnet wird.

2) In gleicher Weise sind die Bezirksbehörden befugt, bei den in tabellarischer Form zu erstattenden periodischen Berichten die Tabellen ohne Begleitungsbericht einzusenden, und wenn auf Erlasse höherer Behörde, so wie in Beziehung auf Eingaben von Privatpersonen oder untergeordneten Stellen einfache Berichte zu erstatten sind, am Fuße des Erlasses oder der Eingabe den Bericht mit wenigen Worten beizuschreiben, im Falle der Berichterstattung auf Erlasse höherer Behörden jedoch vorausgesetzt, daß die Aufbewahrung des Erlasses selbst in der Registratur nicht erforderlich ist.

Auch können von ihnen in Rekurs- und Beschwerdesachen die Akten mit einfachem Berichte oder nach Umständen bloß unter Beifügung der nöthigen Bemerkung auf der Beschwerdeschrift, selbst eingesendet werden, wofür nicht besondere Veranlassung zu weiterer Aeußerung, namentlich durch neues Vorbringen gegeben ist.

3) Die Bezirksbehörden werden angewiesen, in Angelegenheiten, welche Einwohner anderer Bezirke betreffen, z. B. Vorladungen, einfache Eröffnungen, Einziehung von Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen, den betreffenden Ortsvorstehern unmittelbar Auftrag zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die Mitwirkung der denselben vorgesetzten Bezirksstellen ganz entbehrlich ist.

4) Wenn von Bezirks- oder Ortsbehörden an Privat-Personen Mittheilungen zu machen sind, welche Eröffnungs-Arkunden nicht erheischen und deren Kenntniß für den vorgesetzten



Ortsvorsteher nicht von Interesse ist, wie bei Antworten auf Schuloklagen, so sind die betreffenden Schreiben an die Beteiligten unmittelbar abgehen zu lassen.

5) Da die Ministerial-Befugung vom 18. Februar 1841, wodurch angeordnet wurde, es sollen über die Eröffnung der von den Bezirksämtern oder höhern Stellen ausgehenden Entscheidungen, durch welche Rechtsverhältnisse festgestellt werden, Urkunden zu den Akten gebracht werden, von verschiedenen Behörden mißverstanden und dahin ausgelegt worden, daß in Betreff aller Entscheidungen, Eröffnungs-Urkunden beizubringen seyen; so wird auf die Beschränkung in jener Verfügung aufmerksam gemacht.

6) Damit die Ortsvorsteher in Führung der Befehls- oder Normaltenbücher erleichtert werden, genügt es, wenn sie Befehle allgemeineren Inhalts, die geschrieben oder in Abdrücken an sie gelangen, sammeln, mit fortlaufenden Nummern versehen und darüber ein alphabetisches Register führen, in welches der Gegenstand und die Nummer des Befehls eingetragen wird. In dieser Beziehung wird den Bezirksbehörden zur Pflicht gemacht, beim Ausschreiben von Verfügungen allgemeinen Inhalts jede in Ortsvorsteher ein besonderes Schreiben zuzusenden, sofern sie nicht durch die Bezirks-Intelligenzblätter veröffentlicht werden.

Wenn in einzelnen Bezirken die allgemeinen Verfügungen durch ein Intelligenzblatt verkündet, und in Beziehung auf die Bekanntmachungen, der Behörden in demselben jährliche Register ausgegeben werden, so genügt es, daß diese Register mit den Intelligenzblättern von den Ortsvorstehern aufbewahrt werden, so daß in diesem Falle eine weitere Vormerkung in dem Befehlsbuch oder Führung eines solchen unterlassen werden kann.

7) Die Vorschrift der Rugggerichts-Ordnung vom 15. November 1844, S. 16 l. A. Pkt. 5 über Führung der Protokolle des Gemeinderaths, Stiftungsraths und Kirchenconvents wird dahin abgeändert:

a) bei Verträgen über Gemeinde-Einkünfte ist der Eintrag ihrer Genehmigung in das Gemeinderaths-Protokoll nicht nöthig, wenn in der betreffenden Sache ein besonderes Protokoll, z. B. über Schaaflwaide, Mühl-, Güter-Verlethungen geführt, und auf diese besondere Protokolle der Beschluß über die Genehmigung beigelegt wird, oder wenn in Beziehung auf gewisse Einkünfte, wie Pferd-, Holz-, Materialverkäufe, fortlaufende Jahresverzeichnisse geführt und in solchen die einzelnen Genehmigungen des Gemeinderaths beigelegt werden.

b) Ein Eintrag über die Defretur von Ausgaben in das Protokoll kann unterbleiben, wenn die Defretur auf den einzelnen Kostenzetteln oder auf einer zweckmäßig gefertigten Zusammenstellung mehrerer Ausgaben beurkundet wird.

c) Die erfolgte Prüfung und Genehmigung der Schuldschreine für Anlehen aus öffentlichen Kassen kann von den betreffenden Gemeinde- und Stiftungsräthen auf der Schuld-Urkunde selbst beigelegt werden.

d) Wenn bei Berathung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats nicht besondere Erörterungen vorkommen, von welchen in das Gemeinde- oder Stiftungsraths Protokoll Eintrag zu machen ist, so bedarf eines Eintrags über die erfolgte Genehmigung des Etats in das Protokoll nicht, sondern kann die Beschlußnahme auf den Etats selbst beurkundet werden.

## II Rechtspflege.

Die nachbenannten von den Ortsvorstehern an die Obergerichts-Gerichte zu erstellenden Berichte unterbleiben für die Zukunft:

1) die jährlichen Verzeichnisse über den Betrag der Gebühren der Unterpfands-Behörden;

2) die jährlichen Angaben der durch Unterpfänder versicherten, neu aufgenommen, so wie der gelöschten Anlehen;

3) die jährlichen Anzeigen von der Ertheilung gerichtlicher Erkenntnisse der Gemeinderäthe über Veräußerungen von Staats-Realitäten;

4) die jährlichen Berichte über den Bestand der Waisengerichte;

5) die Berichte über Veränderungen in den Personen der Gemeinderäthe;

6) die jährlichen Berichte über Depositen; so dann

7) die halbjährlichen Anzeigen über den Empfang des Landes-Intelligenzblattes an die Justiz-Ministerialkasse von Seite der Gemeindevorsteher und Oberämter.

(Fortsetzung folgt.)

Das Frankf. Journal bringt heute folgende wichtige Nachricht aus Berlin vom 11. Nov. Seit Mittag überstürzen sich die Nachrichten von Aussen. Breslau ist im Aufstande das Militär hinausgeschlagen. General Tolstoi soll nach Potsdam geeilt seyn, um den König aufzufordern, sich schnell zu entscheiden, da im Innern Russlands ein Aufstand ausgebrochen, so daß die russischen Truppen von den Grenzen zurückgezogen werden müssen. Gleich nach dem Schlusse der Morgensitzung ist Hr. Grabow wieder hier angekommen und erklärt, daß er vollständig den Beschlüssen der Majorität beitrete. Um 3 Uhr ist derselbe nach Sanssouci berufen: doch wollte er zuvor zu Brandenburg gehen, demselben die Ungeglichkeit seiner Schritte noch einmal vorstellen, und ihn auffordern, sein Portefeuille niederzulegen. „Der König soll geneigt seyn, nachzugeben und vermittelnde Schritte zu thun, womit Grabow beauftragt werden soll.“

## Charade.

Zweisylbig.

Ist, was die erste sagt, der Mann,  
So sei er stolz auf seine Würde,  
Dann wer sie ist, des Theil ist dann  
Des Lebens Schmach, die höchste Zierde!

Die zweite möchte Jeder sein,  
Doch ist das Glück nicht d'rann gebunden,  
Dem der sie ist, schafft sie oft Pein,  
Verbittert ihm viel frohe Stunden.

Pocht Ganzes auch mit arger Macht,  
So laßt nicht furchtsam uns bew eisen;  
Denn die gedrohte Wetternacht  
Vertreib. curios, das blanke Eisen.

Auflösung der zweisylbigen Charade in No 91

Griesgram.

## Waiblingen.

Nächsten Montag ist Bürgerverein bei  
Herrmann Hef

Waiblingen. Es fehlt mir seit einiger  
Zeit eine Egge, derjenige welcher sie besitzt bitte  
ich um Zurückgabe derselben

Ferdinand Wögnner.

## Neuester Messebericht.

Ich bezahle nicht!

Du bezahlst nicht!

Er bezahlt nicht!

Wir bezahlen nicht!

Ihr bezahlt nicht!

Sie bezahlen nicht!

Warum mir keine Antwort, was soll ich von  
Dir denken? Am Abschied wo ich zu Dir sagte:  
Christine! wenn ich in der Ferne bin wirst Du  
mich dann nicht vergessen! Was sagtest Du?  
u. d. D, fasse Muth du Leidende! die Todten  
sie kehren nicht wieder.

434 E. Donau Esch.

D. S. D. b. P. S.

## Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Auffreids.	Bemerkungen.
Jhr. Fr. Stolpp.	Ein halbes Haus im Ha- gergäßle. 1 1/2 B. Grasplatz in der Uhlstraße. 27 A. Garten im Rem- sergäßle.		20. Nov.	Mit Stadtrath Pfan- der d. a. können Käu- fe abgeschlossen wer.
Joh. Weiswanger	Eine Behausung auf der Tüggerei.	940 fl.	20. Nov.	1/3 baar 2/3 in 2 ver- zinsl. Jahrzieler.
Georg Wiedmann Dauer	1/3 an 1 M. 1 B. 1 A. Acker im Feldbacher Weg.		4. Decbr.	mit Stadtrath Pfander kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Joh. Georg Hum- mel Zimmermeister.	2 Bril. Acker im Galgen- berg 1/4 an 2 Bril. 1 1/2 A. im unterm Rosberg, noch zu verkaufen.	118 fl.	4. Decbr.	1/3 baar 2/3 in 2 ver- zinsl. Zieler.
	2 Bril. 1 1/2 A. im Felsen- berg. 1 1/2 Bril. Baum u. Gras- garten in der Sieingrube	40 fl.	4. Decbr.	
Kagelschmid Fr. Schweizer Töchter	2 1/2 B. Acker im Eisen- thal neben Bernhardt Steinle Wittve.			mit Stadtpfl. Möhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.
Gottfried Böker.	1 B. 9 A. im Rübels- sen.		11. Decbr.	mit Stadir. Stüber können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.
Georg Bubel, M. S.	1 B. im Landenbühl. 1/4 an 3 B. 1/2 A. in Gansacker.		11. Decbr.	Desgl.
David Käpffe, Schuhmacher.	3 Bril. Weinberg und Baumgut an der Korber. Staig.		18. Decbr.	mit Stadtrath Pfan- der kann ein Kauf ab- geschlossen werden.